jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1999/9/15 99/13/0066

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 15.09.1999

Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

Norm

EStG 1988 §16 Abs1 Z4;

Rechtssatz

Dass Beiträge zu Alterspensionen, Invaliditätspensionen und Hinterbliebenenpensionen, die nicht in die Aufzählung des § 16 Abs 1 Z 4 EStG 1988 fallen, dem Werbungskostenbegriff aufgrund der allgemeinen Regel des § 16 Abs 1 erster Satz EStG 1988 nicht unterstellt werden können, hat der VwGH wiederholt ausgesprochen (Hinweis E 30.4.1996, 95/14/0155; E 17.1.1995, 94/14/0069, VwSlg 6965 F/1995; E 2.3.1993, 93/14/0003).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1999130066.X01

Im RIS seit

12.10.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at